

## **Satzung des Kommunalunternehmens Kommunalbetriebe Ellerau - Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Ellerau - über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Abgabensatzung Wasserversorgung - AGW)**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 106a Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), und der §§ 1 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2; 2; 6 Abs. 1 und Abs. 4; 9a Abs. 1 S. 1 und 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), sowie der §§ 26 und 27 der Satzung des Kommunalunternehmens Kommunalbetriebe Ellerau - Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Ellerau - über die Wasserversorgung (Allgemeine Wasserversorgungssatzung - AWS) i. V. m. § 2 Abs. 1b) sowie Abs. 4 und § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Errichtungs- und Organisationssatzung für das Kommunalunternehmen Kommunalbetriebe Ellerau - Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Ellerau - vom 13.03.2014, zuletzt geändert durch 8. Nachtragssatzung vom 16.12.2022, wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom 07.12.2022 und nach Zustimmungsbeschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ellerau vom 22.12.2022 diese Satzung erlassen.

### INHALTSVERZEICHNIS

#### **Präambel**

#### **I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung - Kostenerstattungen**

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Abgabenerhebung
- § 3 Kostenerstattungen

#### **II. Abschnitt: Beiträge für die Wasserversorgung**

- § 4 Grundsätze der Beitragserhebung

#### **III. Abschnitt: Gebühren für die Wasserversorgung**

- § 5 Grundsätze der Gebührenerhebung
- § 6 Gebührenmaßstab
- § 7 Erhebungs- und Leistungszeitraum
- § 8 Gebührenpflicht
- § 9 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 10 Vorauszahlungen
- § 11 Gebühren- und Vorauszahlungsschuldner
- § 12 Fälligkeit
- § 13 Gebührensätze

#### **IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 14 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht, Einstellung der Versorgung
- § 15 Datenschutz und Datenverarbeitung
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

§ 18 Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen und Arbeitsblätter  
§ 19 Aushändigung der Satzung  
§ 20 Inkrafttreten

## **Präambel**

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

## **I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung - Kostenerstattungen**

### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtung**

Das Kommunalunternehmen Kommunalbetriebe Ellerau - Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Ellerau - (nachfolgend „Kommunalunternehmen“ genannt) betreibt eine öffentliche Einrichtung für die zentrale Wasserversorgung nach Maßgabe des § 1 der Satzung des Kommunalunternehmens über die Wasserversorgung, in der jeweils geltenden Fassung. Die Begriffsbestimmungen und Verpflichtungen nach § 2 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung gelten auch für diese Satzung.

### **§ 2**

#### **Abgabenerhebung**

(1) Das Kommunalunternehmen erhebt im Versorgungsgebiet keine Beiträge für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen) gilt als Herstellung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung.

(2) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau, die Erneuerung sowie für den Umbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wird von dem Kommunalunternehmen – soweit erforderlich - in einer oder mehreren besonderen Satzungen geregelt.

(3) Das Kommunalunternehmen erhebt für die Vorhaltung und die Benutzung (Inanspruchnahme) der Wasserversorgungsanlagen laufende Gebühren. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben, Kostenerstattungen oder Entgelten gefordert werden.

(4) Beiträge und Gebühren ruhen als öffentliche Lasten auf dem jeweiligen Grundstück.

### **§ 3**

#### **Kostenerstattungen**

(1) Für die erstmalige und/oder zusätzliche Herstellung, sowie die komplette oder teilweise Errichtung, Verlegung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung, Umlegung, Umbau (auch eines Bauwasseranschlusses zu einem Hausanschluss), Beseitigung,

Stilllegung, Trennung, Außerbetriebsetzung, Absperrung, Plombierung, Inbetriebsetzung und Nachprüfung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Grundstücks- und Hausanschlüssen, auch wenn diese Kosten außerhalb des eigenen Grundstückes des Wasserabnehmer anfallen und/oder die Kosten nur bei vorläufigen oder vorübergehenden Anschlüsse (z. B. Versorgung von Baustellen, Schaustellungen) anfallen, einschließlich den Ein- und Ausbau von Wasserzählern und für die Zurverfügungstellung von Standrohrzählern (Bauwasserzählern) sowie deren Abhandenkommen und die Beschädigung oder Zerstörung der Messeinrichtungen, fordert das Kommunalunternehmen Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe. Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Für die Zurverfügungstellung von Standrohrzählern (Bauwasserzählern) gilt Folgendes: Standrohre werden von dem Kommunalunternehmen gegen eine Kostenerstattung ausgegeben. Die Kostenerstattung beträgt je Kalendertag netto:

- a) Für Standrohre mit einer Zählergröße (MID) bis  $Q_3=4 \text{ m}^3/\text{h}$  [alte Bezeichnung nach EWG Qn  $2,5 \text{ m}^3/\text{h}$ ] 0,00 Euro,
- b) Für Standrohre mit einer Zählergröße (MID) bis  $Q_3=10 \text{ m}^3/\text{h}$  [alte Bezeichnung nach EWG Qn  $6 \text{ m}^3/\text{h}$ ] 0,00 Euro.

Die Kostenerstattung ist, ohne Rücksicht auf die Zeit der tatsächlichen Verwendung, für jeden Kalendertag zu zahlen, solange das Standrohr nicht dem Kommunalunternehmen zurückgegeben worden ist. Das über das Standrohr abgegebene Wasser wird nach § 13 abgerechnet. Als (rückzahlbare) Sicherheit für das Standrohr einschließlich Zähler und Verbrauch kann ein Betrag bis zu 500,00 Euro (brutto) erhoben werden. Gerät ein Standrohr in Verlust (Diebstahl usw.), ist dies sofort dem Kommunalunternehmen zu melden, wobei unter Anrechnung des Sicherheitsbetrages die Kosten der Ersatzbeschaffung von dem Nutzer zu tragen sind.

(3) Erstattungs- bzw. Ersatzansprüche entstehen mit der endgültigen oder vorläufigen oder vorübergehenden Herstellung des Hausanschlusses bzw. mit der Zurverfügungstellung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(4) Hausanschlüsse, die nachträglich durch Teilung oder zusätzliche Bebauung von Grundstücken erforderlich werden, unterliegen den Bestimmungen nach Absatz 1.

(5) Erstattungs- und ersatzpflichtig ist für die auch zusätzliche Herstellung, die Änderung, die Beseitigung und den Um- und Ausbau von Hausanschlüssen ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Erstattungs- und Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungs- und ersatzpflichtig.

(6) Erstattungs- und ersatzpflichtig für die Kosten der Unterhaltung von Hausanschlüssen ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung des Kostenerstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers

erstattungspflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind insoweit Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Kostenerstattung. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(7) Der Betrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe fällig.

(8) Der Betrag kann zusammen mit anderen Abgaben, Kostenerstattungen oder Entgelten gefordert werden.

(9) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks erstattungs- und ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner erstattungs- und ersatzpflichtig.

(10) Auf die Erstattungs- und Ersatzbeträge können, nach Maßgabe der vorstehenden Absätze, bis zur Höhe des voraussichtlichen Betrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird.

(11) Die Erstattungs- und Ersatzbeträge können vor ihrem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungs- bzw. Ersatzanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **II. Abschnitt: Beiträge für die Wasserversorgung**

### **§ 4**

#### **Grundsätze der Beitragserhebung**

Das Kommunalunternehmen erhebt keine einmaligen Beiträge für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Einrichtung der Wasserversorgung.

## **III. Abschnitt: Gebühren für die Wasserversorgung**

### **§ 5**

#### **Grundsätze der Gebührenerhebung**

(1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme (Benutzung) der zentralen öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung werden Wassergebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

(2) Wassergebühren werden für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft und für den tatsächlichen Verbrauch erhoben.

(3) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen des Kommunalunternehmens auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter,

deren das Kommunalunternehmen sich zur Wasserversorgung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter und Abschreibungen für dem Kommunalunternehmen unentgeltlich übertragene Wasserversorgungsanlagen, insbesondere aufgrund von Städtebaulichen Verträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Wasserversorgungsanlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

## **§ 6 Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühr für die Wasserversorgung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.

(2) Maßstab für die Gebühr ist die gemessene Wassermenge. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Wasser. Zwischenwerte bei den Messwerten werden unter Berücksichtigung der kaufmännischen Auf- und Abrundungsregelungen errechnet.

(3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von dem Kommunalunternehmen unter Zugrundelegung des Verbrauchs der letzten drei Jahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem/den Wasserzähler/n) verloren gegangen ist.

(5) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der/die Wasserzähler über die nach der Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung - MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. 2014 I S. 2010, 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.10.2021 (BGBl. I S. 4742), in der jeweils geltenden Fassung, zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt oder anzeigen, oder ist/sind der/die Zähler stehen geblieben, so schätzt das Kommunalunternehmen den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607), in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 7 Erhebungs- und Leistungszeitraum**

(1) Erhebungszeitraum für die Wassergebühren und Leistungszeitraum für die Lieferung des Wassers ist das Kalenderjahr.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 6 Abs. 3, 4 und 5) und/oder die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, ist der Wasserverbrauch dem Erhebungszeitraum entsprechend dem anteiligen Verbrauch je Tag aus den verschiedenen Ableseperioden zuzuordnen.

(3) Die Messeinrichtungen werden von den Dienstkräften des Kommunalunternehmens oder durch vom Kommunalunternehmen Beauftragte oder

auf Verlangen vom Gebührenschuldner selbst gegen Ende des Erhebungszeitraums abgelesen. Aufgrund der hierbei festgestellten Zählerstände wird die während des gesamten Erhebungszeitraums (Kalenderjahr) verbrauchte Wassermenge vom Kommunalunternehmen durch Hochrechnung Tag genau zum 31.12. des Kalenderjahres ermittelt, indem die abgelesene Trinkwasserverbrauchsmenge (Frischwasserverbrauchsmenge) durch die Anzahl der Tage des Ablesezeitraumes (01.01. eines jeden Jahres bis einschließlich Ablesetag) dividiert und mit der Zahl der Tage des Erhebungszeitraums multipliziert wird. Der derart durch Hochrechnung ermittelte Zählerstand (Endwert) ist zugleich Anfangswert für die Abrechnung des folgenden Erhebungszeitraums. Eine vom Gebührenschuldner zum 31. Dezember nochmals vorgenommene tatsächliche Ablesung findet bei der Abrechnung keine Berücksichtigung. Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messanlagen leicht zugänglich sind.

(4) Solange die Bediensteten oder Beauftragten des Kommunalunternehmens die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können oder die Ablesung des Gerätes durch Verschmutzung o. Ä. nicht möglich ist, darf das Kommunalunternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

## **§ 8 Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht bzw. besteht, sobald und solange das Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist und Wasser abgenommen wird.

## **§ 9 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht durch die Abnahme von Wasser. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich; vierteljährlich werden Vorauszahlungen erhoben.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer ist gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren verantwortlich, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, zu dem das Kommunalunternehmen Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

(3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des Monats an, der auf die Änderung folgt. Wird dem Kommunalunternehmen die Veränderung nicht rechtzeitig schriftlich mitgeteilt, so wird eine Minderung erst ab dem Monatsersten berücksichtigt, der auf den Monat des Mitteilungseinganges folgt.

(4) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss (Hausanschluss) beseitigt wird oder die Zuführung von Wasser endet bzw. der Grundstücksanschluss (Hausanschluss) außer Betrieb genommen und dieses dem Kommunalunternehmen

schriftlich mitgeteilt wird. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so werden die Gebühren bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

## **§ 10 Vorauszahlungen**

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden vom Kommunalunternehmen Vorauszahlungen auf die Gebühren erhoben. Die Höhe richtet sich nach der voraussichtlichen Gebühr für das laufende Jahr.

(2) Vorauszahlungen nach Absatz 1 Satz 2 sind am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Kalenderjahres fällig und zu leisten. Wenn die Vorauszahlungen zusammen mit anderen Abgaben und/oder Geldleistungen angefordert werden, kann ein abweichender Fälligkeitszeitpunkt bestimmt werden.

(3) Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Teilbeträge sind zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird. Wird im Laufe des Kalenderjahres festgestellt, dass sich Veranlagungsdaten gegenüber dem Vorjahr wesentlich verändert haben oder kann der Eintritt solcher Veränderungen vom Gebührenpflichtigen glaubhaft gemacht werden, so werden die Vorauszahlungen auf Antrag, der spätestens zwei Wochen vor Fälligkeit beim Kommunalunternehmen eingegangen sein muss, angeglichen.

(4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird für Vorauszahlungen von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht ausgegangen bzw. wird vom Kommunalunternehmen eine Schätzung der Wassermengen vorgenommen.

(5) Ergibt sich bei der Berechnung der Vorauszahlungen ein Zwischenwert, so ist die Höhe der Vorauszahlungen unter Berücksichtigung der kaufmännischen Auf- und Abrundungsregelungen entsprechend zu errechnen.

## **§ 11 Gebühren- und Vorauszahlungsschuldner**

(1) Gebühren- und Vorauszahlungspflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebühren- und vorauszahlungspflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren und Vorauszahlungen. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Daneben ist auch derjenige Gebühren- und Vorauszahlungsschuldner, der tatsächlich Wasser aus den öffentlichen zentralen Wasserversorgungsanlagen entnimmt. Mehrere Gebühren- und Vorauszahlungspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Straßen, Wegen und Plätzen ist der jeweilige Straßenbaulastträger bzw. Träger der sonstigen Verkehrsanlagen gebühren- und vorauszahlungspflichtig.

(2) Beim Wechsel des Gebühren- und Vorauszahlungspflichtigen geht die Gebühren- und Vorauszahlungspflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebühren- und Vorauszahlungspflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so schuldet er die Gebühren und Vorauszahlungen, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Kommunalunternehmen entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

(3) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem dinglichen Recht (Erbbaurecht) und im Falle des Wohnungs- und Teileigentum auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

## **§ 12 Fälligkeit**

(1) Die Gebühren und Vorauszahlungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sofern sich aufgrund der Vorauszahlungen eine Überzahlung gegenüber der festgesetzten Gebühr ergibt, erfolgt eine Verrechnung bzw. Erstattung. Die Gebühren und die Vorauszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben, Kostenerstattungen und/oder Geldleistungen angefordert werden. Wenn die Gebühren und Vorauszahlungen zusammen mit anderen Abgaben, Kostenerstattungen und/oder Geldleistungen angefordert werden, kann ein abweichender Fälligkeitszeitpunkt bestimmt werden.

(2) Erlischt die Gebühren- und Vorauszahlungspflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so endet damit der Erhebungszeitraum. Das Kommunalunternehmen wird danach unverzüglich die Festsetzung der Wassergebühren nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes vornehmen.

(3) Soweit sich das Kommunalunternehmen bei der Erhebung und Einziehung der Gebühren und/oder Vorauszahlungen eines Anderen oder weiteren Dritten bedient, kann es sich die zur Gebühren- und Vorauszahlungsfestsetzung und/oder Gebühren- und Vorauszahlungserhebung erforderlichen Berechnungsgrundlage (z. B. Name, Anschrift, Verbrauchsdaten) von dem Anderen oder Dritten mitteilen bzw. auf Datenträgern übermitteln lassen. Das Gleiche gilt für die Weitergabe der genannten Daten an den vom Kommunalunternehmen beauftragten Dritten. Der Dritte unterliegt den gleichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Anforderungen wie das Kommunalunternehmen.

(4) Gebühren- und Vorauszahlungsfestsetzungen und/oder die entsprechenden Leistungsforderungen (Veranlagungen) können mit sonstigen Festsetzungen, Abrechnungen und Leistungsanforderungen des Kommunalunternehmens durch Sammelbescheid verbunden werden.

## **§ 13 Gebührensätze**

Die Gebühr wird nach der Wassermenge berechnet. Sie beträgt pro Kubikmeter

- 1,55 Euro.

## **IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 14**

#### **Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht, Einstellung der Versorgung**

(1) Die Grundstückseigentümer, die Abgaben- und/oder Kostenerstattungspflichtigen haben dem Kommunalunternehmen kostenfrei jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung erforderlich ist und die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Kommunalunternehmen sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben und Kostenerstattungen beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wassermessvorrichtungen), so hat der Abgaben- und/oder Kostenerstattungspflichtige dies unverzüglich dem Kommunalunternehmen schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Bedienstete oder Beauftragte des Kommunalunternehmens dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO), in der jeweils geltenden Fassung, Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung und/oder Kostenerstattung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgaben- und/oder Kostenerstattungspflichtigen haben dies kostenlos zu ermöglichen und dabei Hilfe zu leisten.

(2) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, die Wasserversorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Grundstückseigentümer, die Abgabepflichtigen und/oder Kostenerstattungspflichtigen darlegen, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass sie ihren Verpflichtungen nachkommen. Das Kommunalunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

Das Kommunalunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und die Grundstückseigentümer, die Abgabepflichtigen und/oder Kostenerstattungspflichtigen die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt haben.

### **§ 15**

#### **Datenschutz und Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Abgaben- und/oder Kostenerstattungspflichten und zur Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch das Kommunalunternehmen zulässig. Das Kommunalunternehmen darf sich diese Daten auch von anderen Städten, Gemeinden, Ämtern, Zweckverbänden sowie den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung und Geltendmachung von Kostenerstattungsbeträgen nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Soweit und solange das Kommunalunternehmen die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung und Geltendmachung von Kostenerstattungsbeiträgen nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(3) Soweit das Kommunalunternehmen sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder im Versorgungsgebiet die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist das Kommunalunternehmen berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung und Geltendmachung von Kostenerstattungsbeiträgen nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

(4) Das Kommunalunternehmen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen mit den für die Abgaben- und Kostenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung und Geltendmachung der Kostenerstattung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(5) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Schleswig-Holsteinisches Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVObI. S. 162) und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016: Kommunalunternehmensblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Kommunalunternehmensblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Kommunalunternehmensblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. §§ 11 Abs. 2 und 14 dieser Satzung eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben und/oder der Geltendmachung von Kostenerstattungen erforderlich ist, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen nicht vorlegt;

2. § 14 dieser Satzung die Ermittlungen des Kommunalunternehmens an Ort und Stelle nicht ermöglicht oder die erforderliche Hilfe nicht leistet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

**§ 17**  
**Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenerstattungen und Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Abgaben, Kostenerstattungen und Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**§ 18**  
**Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen und Arbeitsblätter**

Die in dieser Satzung aufgeführten Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen, Arbeitsblätter und sonstige außerrechtliche Regelungen sind bei dem Kommunalunternehmen auf Dauer archivmäßig hinterlegt und können bei Bedarf beim Kommunalunternehmen während der Öffnungszeiten nach Voranmeldung eingesehen werden.

**§ 19**  
**Aushändigung der Satzung**

Das Kommunalunternehmen händigt jedem Grundstückseigentümer, mit dem erstmals ein Versorgungsverhältnis begründet wird, ein Exemplar dieser Satzung und der dazu erlassenen Satzung des Kommunalunternehmens über die Wasserversorgung unentgeltlich aus. Den bereits versorgten Grundstückseigentümern werden diese Satzungen auf Verlangen ausgehändigt.

**§ 20**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. In der Bekanntmachung der Satzung ist darauf hinzuweisen, wo die Satzung eingesehen werden kann.

Ellerau, den 23.12.2022

Kommunalbetriebe Ellerau  
Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Ellerau

(Siegel)

Der Vorstand

gez. Jens Bollmann